

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

Das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Prof. Dr. Gerhard Ring, Bernau bei Berlin*

Seit Jahrzehnten versucht der Gesetzgeber dem Phänomen missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft Herr zu werden – nunmehr mit einem neuen Ansatz im Artikelgesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. Juli 2026,¹ das nach seinem Art. 12 Abs. 1 in seinen wesentlichen Teilen am 29. Juli 2026 in Kraft getreten ist.

1. Problemstellung

Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft zeichnet sich dadurch aus, dass Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit unbefristetem Aufenthaltsstatus die Vaterschaft für ein ausländisches Kind anerkennen, um beim Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit – nach § 4 Abs. 1 StAG (Abstammungserwerb) oder § 4 Abs. 3 StAG (Ius soli-Erwerb) – herbeizuführen und so mittels Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ein Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Mutter zu begründen oder zu stärken² (sog. Scheinvaterschaften).³

Nach § 4 Abs. 1 StAG (Abstammungserwerb) erwirbt ein Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft. Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit (Ius soli-Erwerb), wenn ein Elternteil

- seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Nr. 1) und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit⁴ besitzt (Nr. 2).

Die Aufenthaltserlaubnis ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.⁵

Die Vaterschaft und die aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen sind gesetzgeberisch dann erwünscht, wenn der Anerkennende tatsächlich der leibliche Vater des Kindes ist oder zwischen dem Kind und dem anerkennenden Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht bzw. der Anerkennende tatsächlich Verantwortung für das Kind übernimmt – nicht jedoch, wenn die Anerkennung oder Zustimmung der Mutter gezielt gerade zu dem Zweck erfolgt, die Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt eines der Beteiligten zu begründen: In diesem Fall steht ein durch den deutschen Staat nicht zu tolerierender Missbrauch in Rede.⁶

2. Vorgeschichte

Vor dem Hintergrund dieser Problematik⁷ hatte der Gesetzgeber bereits im Jahre 2008 mit § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB ein

* Der Verfasser lehrte bis 2023 Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der TU Bergakademie Freiberg und ist Mitherausgeber der NJ.

1 BGBl. I Nr. 221 v. 28. Juli 2026. Zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes *Keuter*, NZFam 2026, 217.

2 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 1.

3 Hierzu *Gaaz*, StAZ 2007, 75.

4 BGBl. 2001 II S. 810.

5 Zu aufenthaltsrechtlich motivierten Vaterschaftsanerkennungen *Lorenz-Ruffini*, ZAR 2024, 399.

6 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 1.

7 Hierzu *Frank*, StAZ 2006, 281; Helms, StAZ 2007, 69. Zur missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung als Einwanderungspfad *Dörig*, ZRP 2024, 108 bzw. zur Erlangung von Aufenthaltstiteln *Zypries/Cludius*, ZRP 2007, 1 oder zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern *Knittel*, JAMt 2017, 530.

behördliches Anfechtungsrecht eingeführt.⁸ Nach dieser Norm sollte die jeweils zuständige Anfechtungsbehörde die Möglichkeit haben, eine Vaterschaft vor dem Familiengericht anzufechten. Diese Regelung hat das BVerfG jedoch mit Beschluss vom 17. Dezember 2013⁹ für verfassungswidrig und nichtig erklärt: Die Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB) sei als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit anzusehen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf), weil der mit der Behördenanfechtung verbundene Wegfall der Staatsangehörigkeit durch die Betroffenen teils gar nicht, teils nicht in zumutbarer Weise beeinflussbar ist.¹⁰ Sie genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach der Verlust der Staatsangehörigkeit nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten darf, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird), weil sie keine Möglichkeit bietet, zu berücksichtigen, ob das Kind staatenlos wird, und weil es an einer dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügenden Regelung des Staatsangehörigkeitsverlusts sowie an einer angemessenen Fristen- und Altersregelung fehle.¹¹ Verfassungsrechtliche Elternschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) bestehe bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft nämlich auch dann, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat. Allerdings hänge die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt werde.¹²

Ein weiterer Versuch des Gesetzgebers erfolgte dann mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017,¹³ durch das mit Wirkung zum 29. Juli 2017 ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften gewählt wurde. Nach der hierzu erlassenen Regelung in § 1597a BGB hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson bei konkreten Anhaltspunkten für einen Missbrauch dies der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen.¹⁴ In der Folge hatte die Ausländerbehörde nach § 85 a AufenthG aF das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaft zu prüfen. Sofern die Behörde eine solche feststellte, war die Beurkundung bei Unanfechtbarkeit dieser Feststellung abzulehnen. Durch den damit verfolgten Ansatz sollte die Anerkennung einer Vaterschaft bereits im Vorfeld verhindert werden, um die an die Anerkennung knüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen.¹⁵

In der Praxis hat sich dieser präventive Ansatz aus der Sicht des Gesetzgebers nicht bewährt. Vielmehr ließen die bisherigen Erfahrungen der Ausländerbehörden, aber auch Erkenntnisse der Standesämter und der Auslandsvertretungen, den Schluss zu, dass das geltende Recht nicht ausreichend sei, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft effektiv zu verhindern.¹⁶

3. Die Neuregelung

Dies hat den Gesetzgeber jetzt dazu bewogen, mit Erlass des Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Aner-

kennung der Vaterschaft vom 21. Juli 2026 die bisherigen Regelungen so anzupassen, dass in einschlägigen Verdachtskonstellationen zielgenauer eine weitergehende Einbindung der Ausländerbehörden erfolgen soll, und dass die Missbrauchsverdachtsprüfung vom Beurkundungsprozess losgelöst wird, um damit die Beurkundungsstellen, insbesondere die Notariate,¹⁷ von der Prüfung von Merkmalen mit fachfremdem Bezug zu entlasten.¹⁸ Der gesetzgeberische Neuan-satz geht dahin, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Anerkennung der Vaterschaft durch die Ausländerbehörden praxisnäher auszugestalten und die Bedeutung der Missbrauchsprüfung für das Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft zu stärken.¹⁹

Anstelle der Aussetzung der Beurkundung zwecks zwischen-geschalteter Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehör-de werden Beurkundung und Missbrauchsprüfung jetzt or-ganisatorisch getrennt:²⁰ Die Vaterschaft wird zivilrechtlich nicht schon mit der Beurkundung der erforderlichen Erklä-rungen – mithin der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter –, sondern in Fällen, in denen ein sog. „Aufenthaltsrechtsgefälle“ zwischen dem Anerkennen-den und der Mutter besteht, erst dann wirksam, wenn auch die Ausländerbehörde nach § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 85 a AufenthG neu der Anerkennung zugestimmt hat. Ein „Aufenthaltsrechtsgefälle“ ist bspw. anzunehmen, wenn der Anerkennende die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Mutter eine Aufenthaltsgestattung.²¹ Die Zustim-mung der Ausländerbehörde ist in entsprechenden Konstel-lationen jetzt Wirksamkeitsbedingung für die Anerkennung der Vaterschaft.²²

Aus gesetzgeberischer Sicht sind mit diesem neuen Procedere zwei wesentliche Vorteile verbunden. Einerseits findet die Missbrauchsprüfung nicht mehr bei den Beurkundungsstel-len statt. Dadurch kann der eigentliche Beurkundungsvor-

8 Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, BGBl. I S. 313. Hierzu *Beinkinstadt*, JAmt 2007, 342; *Grün*, FuR 2007, 12 und 497; *Finger*, JR 2007, 50.

9 BVerfG, Beschl. v. 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10, BVerfGE 135, 48 = NJ 2014, 155 = NJW 2014, 1364. Hierzu die Anm. von *Helms*, FamRZ 2014, 459; *Pfersich*, ZAR 2014, 244; *Sachs*, JuS 2014, 473. Zudem *Muckel*, JA 2014, 477; *Pelzer*, NVwZ 2014, 700; *Sanders*, FamRZ 2017, 1189; *Wittkopp*, jM 2018, 335.

10 BVerfG, Beschl. v. 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10, BVerfGE 135, 48 – Ls. 1.

11 BVerfG, Beschl. v. 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10, BVerfGE 135, 48 – Ls. 2.

12 BVerfG, Beschl. v. 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10, BVerfGE 135, 48 – Ls. 3.

13 BGBl. I S. 2780.

14 Hierzu näher *Balzer*, NZFam 2018, 5; *Bouhatta*, NVwZ 2018, 1103; *Grziwotz*, FamRB 2018, 282; *Kaesling*, NJW 2017, 3686 (zum Kindeswohl-Aspekt); *Knittel*, JAmt 2020, 62 und 127; *Kraus*, StAZ 2019, 311; *Sanders*, FamRZ 2017, 1189; *Schwonberg*, StAZ 2018, 5; *Wall*, StAZ 2019, 88. Zu Anwendungsproblemen des § 1597a BGB *Wall*, FamRZ 2024, 1082.

15 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 1.

16 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 2.

17 Zum notariellen Vorgehen bei (mutmaßlich) missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung *Schreindorfer*, MittBayNot 2021, 652.

18 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 2.

19 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 2.

20 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 21.

21 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22.

22 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22.

gang nach den allgemeinen Grundsätzen des Beurkundungsrechts schnell abgeschlossen werden, ohne dass die Beurkundungsstellen weiter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft suchen, feststellen oder zum Anlass für eine Aussetzung nehmen müssen (Entlastung der Notariate, Jugendämter und Familiengerichte).²³

Andererseits führt die Ausgestaltung als Zustimmungsvorverfahren zu einer stärkeren Mitwirkung der Beteiligten als bisher, weil die Beteiligten bislang nur an der Beurkundung interessiert waren, die möglichst nicht durch eine Missbrauchsprüfung belastet werden sollte. Mit der Neuregelung haben sie ein stärkeres Eigeninteresse an der Durchführung der Zustimmungsprüfung durch die Ausländerbehörde, so dass Mitwirkungsobliegenheiten eine größere Rolle spielen können als früher.²⁴

Unverändert bleiben leibliche Vaterschaften im Falle ihres Nachweises von der Missbrauchsprüfung ausgenommen (§ 85 a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), ebenso wie andere Fallkonstellationen, in denen aufgrund von vom Standesamt überprüfbaren Umständen ein Missbrauch auszuschließen ist:

- Der Anerkennende ist der leibliche Vater eines anderen Kindes derselben Mutter oder als rechtlicher Vater eines anderen Kindes der Mutter in einem deutschen Geburtsregister eingetragen (§ 85 a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG – Geschwisterkinder).
- Der Anerkennende und die Mutter haben nach der Geburt eines Kindes geheiratet und die Ehe ist im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eheregister eingetragen (§ 85 a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).
- Oder Fälle eines im Melderegister erfassten, langfristigen (d. h. mindestens 14monatigen) gemeinsamen Hauptwohnsitzes der Beteiligten (§ 85 a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG).

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens beim Standesamt im Falle eines Antrags des Vaters auf Eintragung in den Geburtseintrag des Kindes prüft dieses, ob die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist und vorliegt (Kontrollfunktion im Falle eines „Aufenthaltsrechtsgefälles“). Wenn die Zustimmung fehlt, wird der Eintragungsantrag zurückgewiesen.²⁵ Das Standesamt prüft nicht mehr konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch, sondern nur noch dreierlei:²⁶

- Liegt ein „Aufenthaltsrechtsgefälle“ der Beteiligten vor?²⁷
- Wenn dies der Fall ist:
 - Liegt die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vor?²⁸ Oder
 - liegt eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht (§ 85 a Abs. 2 AufenthG) vor?²⁹

Dieses Verfahren stellt im Regelfall sicher, dass missbräuchliche Anerkennungen verhindert werden, wobei die Zustimmung von den Beteiligten beantragt werden muss, da sie die Verantwortung für die Einleitung des Verfahrens tragen sollen.³⁰

Nach § 1598 Abs. 3 BGB kann der Anerkennende das Kind in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten, wenn die Mutter und der Anerkennende

wirksame Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben haben und die Mutter nunmehr verstirbt oder ihre elterliche Sorge nach § 1673 Abs. 1 BGB ruht – was auch dann an Relevanz gewinnen kann, wenn von der werdenden Mutter und dem Anerkennenden schon eine vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft angestrebt wird, die bereits ab dem Zeitpunkt der Geburt (und nicht erst rückwirkend) wirksam wird.³¹

Die Ausländerbehörde prüft dann noch einmal, ob tatsächlich ein „Aufenthaltsrechtsgefälle“ besteht und ob keine Ausnahme nach § 85 a Abs. 2 AufenthG einschlägig ist. Dann erfolgt die eigentliche Missbrauchsprüfung. In diesem Rahmen gelangt auch weiterhin der Maßstab des § 1597 a Abs. 1 BGB (Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft) zur Anwendung.³² Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen – auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 StAG zu schaffen.

Die Prüfung der Zustimmung durch die Ausländerbehörde soll im Interesse der Beteiligten schneller als bisher erfolgen. Hierzu ist in § 85 c Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Entscheidungsfrist eingeführt worden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt.³³ Die Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat.

Die Entscheidungsfrist von vier Monaten setzt aber voraus, dass die Ausländerbehörde auch in die Lage versetzt wird, die Prüfung schnell abzuschließen – weshalb folgende weiteren Schritte statuiert worden sind:³⁴

- Vorgabe von Vermutungstatbeständen mit dem Ziel, Fälle aus der Prüfung auszusteuern, um schneller zu einer Zustimmung zu gelangen. Liegen klare Anhaltspunkte für eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anerkennenden vor, muss nicht noch vertieft geprüft werden, ob ein Missbrauch der Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum

23 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22 – wobei Standesämter und deutsche Auslandsvertretungen zwar auch in ihrer Eigenschaft als Beurkundungsstelle von der Missbrauchsprüfung entlastet werden, doch kommen ihnen im Gegenzug auch neue Aufgaben zu.

24 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22.

25 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22.

26 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22.

27 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22: Die entsprechende Prüfung erfolgt aber nur noch auf der Grundlage der Identitätsnachweise und der Aufenthaltsrechte in Deutschland.

28 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22: Diese ist von den Beteiligten vorzulegen.

29 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 22: Wozu ein geeigneter Nachweis vorzulegen ist.

30 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 23.

31 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 23.

32 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 23.

33 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 23.

34 RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 23.

Anerkennenden ist beim Vorliegen einer der folgenden fünf Fallgruppen anzunehmen: gemeinsames Wohnen der Beteiligten in einem gemeinsamen Haushalt, regelmäßige Unterhaltszahlungen, regelmäßiger Umgang mit der werdenden Mutter und anschließend mit dem Kind, Heirat nach der Geburt und/oder Vorhandensein eines Geschwisterkindes.

- Sind die genannten Voraussetzungen für eine Konstellation nicht einschlägig, steht nur fest, dass die Zustimmung nicht sofort erteilt werden kann und eine weitere Prüfung erforderlich ist.
- Die Entscheidungsfrist wird gehemmt, wenn die Beteiligten nicht am Verfahren mitwirken, bspw. der Ladung zu einer Anhörung nicht Folge leisten, und so die Tatsachengrundlage für eine Bescheidung fehlt. Verhalten sich die Beteiligten hingegen einwandfrei, nehmen sie also alle Mitwirkungshandlungen fristgerecht vor, erreichen sie einen schnellen Abschluss des Verfahrens.
- Einführung einer zweiten Kontrollstufe bei der Ausländerbehörde, wenn die Beteiligten arglistig handeln und vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben machen, falsche eidesstattliche Versicherungen abgeben oder gefälschte Unterlagen vorlegen bzw. die Zustimmung der Ausländerbehörde durch Bestechung oder widerrechtliche Drohung erwirken:³⁵ In solchen Fällen ist die Ausländerbehörde – in Anlehnung an die gesetzliche Ausgestaltung einer erschlichenen Einbürgerung³⁶ – zur Rücknahme einer erteilten Zustimmung berechtigt und hat hierfür eine längere Frist. Wenn Beteiligte also im Rahmen ihrer Mitwirkung am Zustimmungsverfahren missbräuchlich oder betrügerisch agieren (bspw. indem sie darlegen, dass der Anerkennende noch nie Kinder anderer drittstaatsangehöriger Frauen anerkannt habe, er regelmäßig Umgang mit dem Kind habe oder andere Umstände so lägen, dass die Zustimmung erteilt werden müsste), sich im Nachhinein aber das Gegenteil herausstellt, kann die Ausländerbehörde alle Rechtsfolgen beseitigen. Dabei wirkt die Rücknahme ex tunc – jedoch unter Beachtung der durch die Judikatur des BVerfG vorgegebenen Restriktionen – auf die Geburt des Kindes zurück.³⁷
- In Konstellationen, in denen das Standesamt bei der Geburtsanmeldung oder Anmeldung des Namens des Vaters zur Nachbeurkundung übersieht, dass ein „Aufenthaltsrechtsgefälle“ besteht oder die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vorliegt, gilt Folgendes: Die Eintragung der Vaterschaft im Geburtenregister führt nicht dazu, dass das Fehlen der Zustimmung der Ausländerbehörde überwunden wird. Vielmehr ist dann eine rechtlich noch nicht entstandene Vaterschaft im Geburtenregister eingetragen – ein Fall für die gerichtlich angeordnete Berichtigung des Geburtenregisters durch das Standesamt, die auf Antrag oder von Amts wegen veranlasst werden kann.³⁸ Hier sieht § 1598 Abs. 2 BGB (der nur redaktionell an das Zustimmungsmodell angepasst worden ist) vor, dass erst wenn die Eintragung des Vaters

im Geburtenregister des Kindes schon fünf Jahre unbeanstandet blieb, eine Heilung mit der Folge eintritt, dass die eingetragene Vaterschaft dann im Wege einer gesetzlichen Fiktion als wirksam entstanden gilt. Daher kann die Ausländerbehörde in der Zwischenzeit eine Berichtigung anregen, die dann vom Standesamt oder der standesamtlichen Aufsichtsbehörde beantragt werden kann.³⁹

4. Vorläufiges Fazit

Der mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft beschrittene neue Weg weist gegenüber den vormaligen Versuchen – sowohl gegenüber der Behördenanfechtung als auch gegenüber dem Aussetzungsmodell – erhebliche Vorteile auf. Eine zweite Kontrollstufe gab es beim Aussetzungsmodell nicht. Sie hätte auch nicht eingeführt werden können. Daher musste das Aussetzungsmodell alles auf eine Karte setzen und Beurkundungsstellen und Ausländerbehörden in einem sehr frühen Stadium unter hohem Zeitdruck vor die Herausforderung stellen, im Wesentlichen von Amts wegen zu ermitteln, ob ein Missbrauch begangen worden oder geplant ist. Die Behördenanfechtung bot zwar mehr Zeit als das Aussetzungsmodell, aber auch hier haben Praxis und Rechtsprechung gezeigt, dass viele notwendige Erkenntnisse nicht rechtzeitig von Amts wegen zu ermitteln waren.

Die zentralen Vorteile des neuen Modells sind, dass ein Missbrauch früher verhindert werden kann, weil die Ausländerbehörde bei einem „Aufenthaltsgefälle“ der Anerkennung der Vaterschaft grundsätzlich nicht zustimmen muss, wodurch unberechtigte Aufenthaltsrechte erschwert und staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen abgesichert werden. Zu begrüßen ist die eindeutige Zuständigkeitszuordnung. Die Prüfung liegt allein bei der Ausländerbehörde und nicht bei Standesämtern oder anderen Stellen, die eine Vaterschaftsanerkennung beurkunden. Die neuen §§ 85 a bis 85 d AufenthaltsgG regeln im Interesse der Rechtssicherheit und eindeutiger Prüfungsmaßstäbe, wann eine Zustimmung erforderlich ist und wie das Prüfverfahren abläuft. Eindeutig unproblematische Fälle (wie biologische Vaterschaft, Geschwisterkinder, Heirat der Eltern nach der Geburt oder ein gemeinsamer Hauptwohnsitz seit mindestens 14 Monaten) werden von vornherein ausgenommen.

Überzeugend ist der neue präventive Ansatz, wodurch missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen nicht erst nachträglich korrigiert, sondern bereits vor Eintritt ihrer familien-, staatsangehörigkeits- oder aufenthaltsrechtlichen Folgen verhindert werden sollen. Und die gesetzlich normierte Freistellung eindeutiger Familienverhältnisse von einer Missbrauchsprüfung.

³⁵ RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 23.

³⁶ „Da in der Praxis die meisten missbräuchlichen Anerkennungen der Vaterschaft zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind genutzt werden“: RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 23 f.

³⁷ RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 24.

³⁸ RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 24.

³⁹ RegE, BT-Drucks. 21/4081, S. 24.